



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Betriebliche Vorsorge

Reglement Überschussbeteiligung

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

Ermittlung und Aufteilung der Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag

Ziffer 1

Der zwischen der Stiftung und der AXA Leben AG abgeschlossene Kollektiv-Versicherungsvertrag ist überschussberechtiget. Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich. Dabei berücksichtigt sie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Die AXA Leben AG ermittelt die Überschussanteile getrennt für den Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

- Sparprozess: Dazu zählen die Deckungskapitalien für die laufenden Altersrenten (inkl. miteingeschlossene anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), die laufenden Pensionierten-Kinderrenten sowie für diejenigen laufenden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die eine Altersrente abgelöst haben.
- Risikoprocess: Darunter fallen die Risiken Tod und Invalidität, inkl. Deckungskapitalien für laufende Hinterlassenenrenten, die durch Tod der versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind, sowie Schadenrückstellungen für laufende Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Prämienbefreiungen.
- Kostenprozess: Dieser Prozess stellt die Kostenprämien dem effektiven Aufwand für die Durchführung (Verwaltung und Vertrieb) der Vorsorge gegenüber.

Die AXA Leben AG unterbreitet der Stiftung jährlich eine Abrechnung über die Überschussbeteiligung und informiert sie über deren Grundlagen und Verteilungsgrundsätze.

Die Gutschrift der Überschussanteile an die Stiftung erfolgt bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahrs.

Verwendung der Überschussanteile

Ziffer 2

Die Überschussanteile werden je nach Beschluss des Stiftungsrats den einzelnen Vorsorgewerken mit der nächstfolgenden Stichtagsabrechnung (31. Dezember) zugewiesen. Sie werden per 1. Januar des Folgejahrs den Altersguthaben der versicherten Personen gutgeschrieben, es sei denn, die Personalvorsorge-Kommission eines Vorsorgewerks hat ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss gefasst und diesen der Stiftung mitgeteilt.

Die Aufteilung der Überschussanteile auf die einzelnen Vorsorgewerke erfolgt unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden technischen und aktuariellen Grundlagen.

Den Vorsorgewerken wird jährlich eine Information über die Überschusszuweisung gestellt.

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe der Zusatzverzinsungen der Altersguthaben.

Inkrafttreten

Ziffer 3

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.